



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein für die regionale Gastronomiekultur und heimische Kochkunst in Mecklenburg-Vorpommern**“ eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Schwerin
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der mecklenburgischen und pommerschen Esskultur in unserem Bundesland. Durch die Tätigkeiten des Vorstandes, der Mitglieder und Förderer des Vereines, soll die Gastronomiekultur und die heimische Kochkunst unterstützt und weiterentwickelt werden. Ziel ist es die hiesige Regionalküche zu bewahren, die Verarbeitung regionaler Produkte zu fördern und regionale Produzenten in das Netzwerk des Vereins mit zu integrieren. Vereinszweck ist auch die zeitgemäße Weiterentwicklung der Regionalküche und die Weiterbildung der Köche.

Der Verein definiert für sich die Bedeutung von Regionalität und Regionalküche und wirbt auf Veranstaltungen, öffentlichkeitswirksamen Events und in Publikationen und in den Medien für eben diese Regionalküche und für die Kochkunst in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein kann Kooperationen mit anderen Verbänden und Institutionen eingehen, die diesem Ziel entsprechen. Eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung der Vereinsziele bzw. von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins sind unerlässlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
2. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht, können an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Aus jeder Branche kann nur ein Fördermitglied aufgenommen werden.



§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft und im Todesfall aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden, insbesondere bei Fördermitgliedern.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand (§ 9) und geschäftsführenden Vorstand.
 2. Die Mitgliederversammlung (§§ 10 ff.).

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Vorstand und den Verein nach außen. Sollte der 1. Vorsitzende nicht verfügbar sein, kann er durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.
Im Innenverhältnis darf ein Vorstandsmitglied ein Geschäft, das über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgeht, erst dann vornehmen, nachdem eine entsprechende Mehrheitsentscheidung im Vorstand im Sinne von § 26 BGB herbeigeführt worden ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet immer mindestens nach dem 4 Augen Prinzip. Er darf, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, finanzielle Entscheidungen in einer Höhe bis 3000 € treffen. Er trifft alle tagesaktuellen und taktischen Entscheidungen.

2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB hat der Verein einen erweiterten Vorstand. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand trifft alle strategischen Entscheidungen für die Arbeit des Fördervereins und ist für die inhaltliche Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Dazu gehören auch finanzielle Entscheidungen über 3000€ und Personalentscheidungen. Mit dem Geschäftsführer wird ein Vertrag abgeschlossen. Darin sind die Aufgaben, Pflichten und Rechte und die Vergütung des Geschäftsführers geregelt.
 - a) der 2. Vorsitzende und
 - b) so viele Beisitzer, wie sie jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes und des nächsten erweiterten Vorstandes im Amt.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
 Es besteht aber auch die Möglichkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.



§ 12 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen,
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 Absatz 3 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 der Satzung).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, an wen das Vermögen des Vereins im Falle seiner Auflösung fällt.